
S 42 SO 305/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 SO 305/15
Datum	05.02.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 15/16
Datum	21.06.2017

3. Instanz

Datum	29.05.2019
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2017 wird zurückergriffen. Außerdem gerichtliche Kosten sind auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I

1

Im Streit ist die zuschussweise Übernahme von Kosten für die Neubeschaffung eines ausländischen Passes (Passbeschaffungskosten).

2

Der 1972 geborene, erwerbsfähige Kläger ist Staatsbürger der Demokratischen Republik Kongo und verfügt über eine Niederlassungserlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er ist vermögenslos und bezieht laufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende

â¶¶ (SGB II). Nachdem die GÃ¼ltigkeit seines kongolesischen Passes abgelaufen war, forderte ihn die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde der Beklagten auf, ihr bis zum 15.6.2015 einen gÃ¼ltigen Pass vorzulegen, da anderenfalls eine Strafanzeige erfolgen und die Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden kÃ¶nnen. Hierauf beantragte der KlÃ¤ger beim beklagten SozialhilfetrÃ¤ger erfolglos die Ãbernahme der Passbeschaffungskosten (Bescheid vom 16.4.2015, Widerspruchsbescheid vom 18.9.2015). WÃ¤hrend des laufenden Widerspruchsverfahrens beschaffte sich der KlÃ¤ger einen neuen Pass. Dazu Ã¼berwies er die AusstellungsgebÃ¼hren in HÃ¶he von 170 Euro an die Botschaft der Demokratischen Republik Kongo. FÃ¼r die zur Passbeschaffung durchgefÃ¼hrte Reise nach Berlin entstanden ihm Fahrtkosten in HÃ¶he von 32,02 Euro.

3

Das Sozialgericht (SG) Dresden hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 5.2.2016). Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg gehabt (Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21.6.2017). Das LSG hat zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf eine zuschussweise Ãbernahme der Passbeschaffungskosten. Insbesondere sei [Â§ 73 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â¶¶ Sozialhilfe â¶¶ \(SGB XII\)](#) nicht einschlagig, da eine sog unbenannte, atypische Bedarfslage nicht vorliege. Der laufend SGB-II-Leistungen beziehende KlÃ¤ger kÃ¶nne die Passbeschaffungskosten Ã¼ber die im Regelsatz berÃ¼cksichtigten Aufwendungen fÃ¼r die Beschaffung eines Personalausweises bzw aus dem individuell einsetzbaren Ansparanteil der Regelleistung abdecken. Da er die angefallenen Kosten bereits beglichen habe, komme ein Darlehen nach [Â§ 24 Abs 1 SGB II](#) und eine Beiladung des Jobcenters nicht in Betracht.

4

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung von [Â§ 73 SGB XII](#), der auf die nicht im Regelsatz enthaltenen Passbeschaffungskosten anwendbar sei. AuslÃ¤nder hÃ¤tten neben den Aufwendungen fÃ¼r einen Pass weitere, den Personalausweiskosten Ã¤hnliche Kosten zu tragen, etwa fÃ¼r eine Aufenthaltskarte oder einen Aufenthaltstitel, der alle drei Jahre verlÃ¤ngert werden mÃ¼sse, wÃ¤hrend ein Deutscher einen Personalausweis nur alle zehn Jahre benÃ¶tige. Bei der Passbeschaffung handle es sich um eine verwaltungsrechtliche Pflicht, der sich ein AuslÃ¤nder nicht entziehen kÃ¶nne. VerstÃe kÃ¶nnten sanktioniert werden. Damit bestehe eine gewisse NÃ¤he zur Ãbernahme von Bestattungskosten nach [Â§ 74 SGB XII](#). Auch wenn die GewÃ¤hrung der Leistung im Ermessen stehe, ergebe sich bei einem verfestigten Aufenthalt ein faktischer Anspruch. HilfebedÃ¼rfrige kÃ¶nnten nicht auf [Â§ 24 SGB II](#) verwiesen werden, weil diese Vorschrift nur eingreife, wenn ein im Einzelfall vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster Bedarf nicht gedeckt sei.

5

Der KlÃ¤ger beantragt, die Urteile des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 21.

Juni 2017 und des Sozialgerichts Dresden vom 5. Februar 2016 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. April 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. September 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Passbeschaffungskosten in Höhe von 202,02 Euro zu erstatten.

6

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

7

Sie hält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

II

8

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)). Er hat keinen Anspruch auf Erstattung der Passbeschaffungskosten nach [Â§ 73 SGB XII](#).

9

Gegenstand des mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#)) geführten Verfahrens ist der Bescheid vom 16.4.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.9.2015 ([Â§ 95 SGG](#)), mit dem die Beklagte die Übernahme der Passbeschaffungskosten abgelehnt hat. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist eine darlehensweise Leistungsgewährung (vgl. [Â§ 24 Abs 1 SGB II](#)), weil das Begehren des Klägers ([Â§ 123 SGG](#)) sich ausschließlich auf eine zuschussweise Übernahme der Passbeschaffungskosten richtet. Das LSG konnte daher von einer Beiladung des Jobcenters absehen.

10

Als Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch kommt nur [Â§ 73 SGB XII](#) in Betracht. Danach können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen (Satz 1). Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden (Satz 2). Die erforderliche Neubeschaffung seines ausländischen Passes ist keine "sonstige Lebenslage" im Sinne dieser Vorschrift aus. Die Kosten für die Passbeschaffung sind sowohl im SGB XII als auch im SGB II den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt zuzuordnen.

11

Eine sonstige Lebenslage iS des [Â§ 73 Satz 1 SGB XII](#) zeichnet sich dadurch aus, dass sie vom (anderen) Sozialleistungssystem nicht erfasst ist und damit einen "Sonderbedarf" (atypische Bedarfslage) darstellt (Bundessozialgericht (BSG) vom

16.12.2010 â [B 8 SO 7/09 R](#) â [BSGE 107, 169](#) = SozR 4-3500 Â§ 28 Nr 6, RdNr 13 mwN; BSG vom 11.12.2007 â [B 8/9b SO 12/06 R](#) â [SozR 4-3500 Â§ 21 Nr 1](#) RdNr 24). Die Vorschrift des [Â§ 27a Abs 4 SGB XII](#) (in der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Ãnderung des Zweiten und des ZwÃlften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016 ([BGBl I 3159](#))) macht deutlich, dass eine Bedarfslage, die vom Regelbedarf erfasst ist, aber beim LeistungsempfÃ¤nger in atypischem Umfang besteht, durch eine vom Regelsatz abweichende Bemessung des Bedarfs gedeckt wird; eine atypische Bedarfslage iS des [Â§ 73 SGB XII](#) ist in solchen Konstellationen nicht begrÃ¼ndet.

12

So liegt der Fall hier. Bei den Kosten fÃ¼r die Passbeschaffung bei AuslÃ¤ndern handelt sich um solche Kosten, die vom Regelbedarf (vgl. [Â§ 20 Abs 1](#) und 2 iVm Abs 5 SGB II bzw. [Â§ 27a Abs 2 Satz 1 SGB XII](#), jeweils iVm [Â§ 28 SGB XII](#)) erfasst sind. Die Notwendigkeit der Beschaffung eines neuen kongolesischen Passes stellte fÃ¼r den KlÃ¤ger deshalb keine unbenannte Bedarfslage dar (BSG vom 12.9.2018 â [B 4 AS 33/17 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 24). Der Senat schlieÃt sich der Rechtsprechung des 4. Senats an. Der KlÃ¤ger bezog im Jahr 2015, als der streitige Bedarf anfiel, laufend Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II. In die Ermittlung und Berechnung der ihm nach [Â§ 20 SGB II](#) gewÃ¤hrten Regelbedarfsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts waren mWv 1.1.2011 auch VerwaltungsgebÃ¼hren, ua auch fÃ¼r die Passbeschaffung, eingeflossen.

13

Die dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach [Â§ 28 SGB XII](#) (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24.3.2011, RBEG 2011 ([BGBl I 453](#))) zugrundeliegende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 erfasste in der "Abt S Sonstige Waren und Dienstleistungen" in der Rubrik S/03 als "Sonstige Dienstleistungen" ua auch "sonstige VerwaltungsgebÃ¼hren (zB fÃ¼r Personalausweis, Reisepass, Beglaubigungen) usw." (Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Fachserie 15 Heft 7, 26.3.2013, Anlage: Erhebungsunterlagen der EVS 2008 â Haushaltsbuch, S 148, abrufbar unter <https://www.destatis.de>), die bei der Ermittlung des Regelbedarfs unter dem Code 1270 900 "Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte" berÃ¼cksichtigt wurden ([BT-Drucks 17/3404 S 63](#) f; vgl BSG vom 12.9.2018 â [B 4 AS 33/17 R](#) -SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 24 RdNr 23). Der Abteilung S im Haushaltsbuch entspricht die Abteilung 12 "Andere Waren und Dienstleistungen" in der EVS 2008 sowie dem RBEG 2011 (vgl fÃ¼r Einpersonenhaushalte die Tabelle des Â§ 5 Abs 1 RBEG; [BT-Drucks 17/3404 S 141](#)). Von den in der Rubrik S/03 ermittelten durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der Referenzhaushalte (2,44 Euro) hat der Gesetzgeber des RBEG 2011 im Zuge einer wertenden Entscheidung als regelbedarfsrelevanten Anteil 0,25 Euro als Kosten fÃ¼r die Beschaffung eines Personalausweises berÃ¼cksichtigt ([BT-Drucks 17/3404 S 63](#) f). Mit diesem berÃ¼cksichtigten Bedarf ua fÃ¼r "sonstige VerwaltungsgebÃ¼hren" ist ein Bedarf in den Regelsatz eingeflossen, wie er seiner Art nach auch vom KlÃ¤ger fÃ¼r seinen Pass zu decken war. Damit sind diese Kosten dem Regelbedarf und nicht einem

"Sonderbedarf" (atypische Bedarfslage) im Sinne einer sonstigen Lebenslage gem. [Â§ 73 Satz 1 SGB XII](#) zuzuordnen (BSG vom 12.9.2018 â€‹ [B 4 AS 33/17 R](#) -SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 24 RdNr 22 ff, 39).

14

Auch die am 13.8.2015 einmalig angefallenen Fahrkosten unterfallen dem Regelbedarf, da sie in der EVS 2008 unter der Rubrik J/13 "sonstige fremde Verkehrsdienstleistungen" ua Personenbef.ordnung im Ã¶ffentlichen Personennahverkehr und Schienenverkehr (Eisenbahn, S-Bahn, U-Bahn, StraÃenbahn) erfasst (Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Fachserie 15 Heft 7, 26.3.2013, Anlage: Erhebungsunterlagen der EVS 2008 â€‹ Haushaltsbuch, S 136) und bei der Ermittlung des Regelbedarfs in Abteilung 7 (Verkehr) unter dem Code 0730901 "Fremde Verkehrsdienstleistungen" berÃ¼cksichtigt sind ([BT-Drucks 17/3404 S 59](#)).

15

Die Bestimmung der HÃ¶he des Regelbedarfs durch den Gesetzgeber im Rahmen des RBEG 2011 genÃ¼gt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichend transparente, auf der Grundlage verlÃ¤sslicher Zahlen und schlÃssiger Berechnungsverfahren tragfÃ¤hig zu rechtfertigende Bemessung der LeistungshÃ¶he (Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 23.7.2014 â€‹ [1 BvL 10/12](#), [1 BvL 12/12](#), [1 BvR 1691/13](#) â€‹ [BVerfGE 137, 34](#) = SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 20, RdNr 89 ff; BSG vom 12.7.2012 â€‹ [B 14 AS 153/11 R](#) â€‹ [BSGE 111, 211](#) = SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 17, RdNr 26 ff). Bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, der die Beurteilung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse ebenso wie die sachgerecht zu treffende wertende EinschÃ¤tzung des notwendigen Bedarfs umfasst (BVerfG vom 9.2.2010 â€‹ [1 BvL 1/09](#), [1 BvL 3/09](#), [1 BvL 4/09](#) â€‹ [BVerfGE 125, 175](#) = SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 12, RdNr 138, 171). Der Gesetzgeber darf auÃerdem grundsÃ¤tzlich darauf verweisen, dass punktuelle Unterdeckungen intern ausgeglichen werden, wenn ein im Regelbedarf nicht berÃ¼cksichtigter Bedarf nur vorÃ¼bergehend anfÃ¤llt oder ein Bedarf â€‹ wie hier â€‹ deutlich kostentrÃ¤chtiger ist als der statistische Durchschnittswert, der zu seiner Deckung berÃ¼cksichtigt worden ist (BVerfG vom 23.7.2014 â€‹ [1 BvL 10/12](#), [1 BvL 12/12](#), [1 BvR 1691/13](#) â€‹ [BVerfGE 137, 34](#) = SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 20 RdNr 117 ff). Das Eintreten einer existenzgefÃ¤hrdenden Unterdeckung beim KIÃ¤rger, der wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens die Kosten fÃ¼r den neuen Pass beglichen hat, ist nicht ersichtlich.

16

Eine erweiternde oder analoge Anwendung des [Â§ 73 SGB XII](#) kommt mangels RegelungsÃ¼cke nicht in Betracht, weil fÃ¼r Bedarfe, die der Sache nach vom Regelbedarf umfasst sind, neben den FÃ¤llen der abweichenden Bemessung nach [Â§ 27 Abs 4 SGB XII](#) nur die â€‹ vom KIÃ¤rger nicht gewollte â€‹ darlehensweise GewÃ¤hrung von Leistungen in Betracht kommt ([Â§ 24 Abs 1 SGB II](#); vgl dazu BSG

vom 29.5.2019 â [B 8 SO 8/17 R](#) â fÃ¼r SozR 4 vorgesehen). Soweit [Â§ 73 Satz 1 SGB XII](#) in der frÃ¼heren Rechtsprechung des BSG aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden auf bestimmte FÃ¤lle eines der HÃ¶he nach atypischen laufenden (Regel-)Bedarfs erweiternd ausgelegt worden ist, ist auch fÃ¼r diese Auslegung nach Schaffung einer Mehrbedarfsregelung in [Â§ 21 Abs 6 SGB II](#) kein BedÃ¼rfnis mehr (vgl bereits BSG vom 19.8.2010 â [B 14 AS 13/10 R](#) â SozR 4-3500 Â§ 73 Nr 3 RdNr 24).

17

Ein Anspruch des KlÃ¤gers aus [Â§ 21 Abs 6 SGB II](#) scheidet schon deshalb aus, weil trotz fortlaufender Passpflicht der Bedarf hinsichtlich der Kosten des Passes nur im Zeitpunkt seiner Beschaffung entsteht und die Erneuerung nach zehn Jahren den Bedarf nicht zu einem "laufenden" iS des [Â§ 21 Abs 6 Satz 1 SGB II](#) macht (BSG vom 12.9.2018 â [B 4 AS 33/17 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 24, RdNr 38).

18

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 11.10.2019

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024